

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung der Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil „Siegritz“ der Stadt Erbdorf

Der Stadtrat Erbdorf hat 18. November 2019 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil „Siegritz“ beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Das Planungsgebiet für die Einbeziehungssatzung „Siegritz“ ist wie folgt umgrenzt:

Norden: Ortsstraße Siegritz Fl.Nrn. 129 Gemarkung Wetzldorf

Osten: Grundstücksgrenze Siegritz 11, 92681 Erbdorf, FlNr. 93 der Gemarkung Wetzldorf

Süden: Nördliche Grundstücksgrenze FlNr. 92 der Gemarkung Wetzldorf

Westen: Grundstück FlNr. 91 der Gemarkung Wetzldorf

Die nachstehenden Grundstücke werden von der Planung berührt:

FlSt.Nr. 92, Teilfläche der Gemarkung Wetzldorf



Mit der Erarbeitung der Einbeziehungssatzung ist das Bauamt der Stadt Erbdorf, Bräugasse 4, 92681 Erbdorf beauftragt worden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf der Planung kann in der Zeit vom

23. Dezember 2019 bis 24. Januar 2020

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus Erbdorf, Bräugasse 4, Zimmer Nr. 304 (Bauamt), eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Gries“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erbdorf, 13. Dezember 2019
STADT ERBENDORF

Donko
Bürgermeister